

Kindeswohlgefährdung:

Kinderschutz – Schutzkonzepte

Amt für Jugend – Landkreis Böblingen

28.09.2023

Meinolf Pieper

Kinderschutzbeauftragter – Landkreis Böblingen



Kindeswohlgefährdung im Eltern - Kind - Verhältnis

Artikel 6 (2) Grundgesetz:

*„Erziehung und Pflege der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*

- Der Begriff der Kindeswohlgefährdung findet im Gesetz nur Anwendung im **familiären Binnenverhältnis Eltern – Kind**
- **Eltern haben ihr Kind gegen Gefährdungen von außen/durch Dritte zu schützen** – hier sind beispielsweise strafrechtsrelevante Verfahrensweisen vorrangig bedeutsam

Aber: Kindeswohlgefährdungen in Variationen

Es gibt weitere Gefährdungssituationen, die verhindert werden müssen:

- **Gefährdungen durch betreuende Erwachsene** (Erzieherin, Lehrer, Ehrenamtliche...)
- **Kinder/Jugendliche untereinander** (körperliche Gewalt, Mobbing, Beleidigungen im Internet, Cyberbullying/Cybermobbing...)

„Gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdungen

1. Körperliche Misshandlungen:

Beispiele:

schütteln, schlagen, verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen...

Gewichtige Anhaltspunkte (Fortsetzung)

2. Seelische/psychische Misshandlung:

Beispiele:

feindselige Ablehnung; *Ausnutzung des Kindes* (auch: Aufforderung zu Kriminalität; auch: *Parentifizierung* – Übernahme der Elternrolle durch das Kind); *durch ständiges Drohen verängstigen*; *isolieren* – unangemessen in der Autonomie beschränken; *Verweigerung emotionaler Zuwendung*;
Erleben von Partnerschaftsgewalt

Gewichtige Anhaltspunkte (Fortsetzung):

3. Vernachlässigung:

- Als Vernachlässigung ist *jede Unterlassung der Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden können*
- Beispiele: unzureichende Ernährung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge, fehlende Aufsicht, aber auch fehlender Schulbesuch

Gewichtige Anhaltspunkte (Fortsetzung)

4. Sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch):

- Als sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede *sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind (< 14 Jahre) vorgenommen wird, anzusehen*
- Hierbei wird die *körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt*, um dieses zum Mitmachen oder Erdulden zu überreden oder zu zwingen
- Mögliche **Motive** für sexualisierte Gewalt/Missbrauch: **Macht- und Kontrollansprüche; Pädosexualität** (sexuelle Anziehung überwiegend durch Kinder); **Geld**
- Ein **zentraler Aspekt** sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur *Geheimhaltung der Tat* verpflichtet.
- Tabu im Tabu (Prof. Fegert): Missbrauch durch Frauen/Mütter

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:

- **Faustformel:** Kind & sexuelles Handeln = Missbrauch
- Täter zu ca. 80% männlich und aus dem sozialen Nahbereich, davon
 - 60% Familie
 - 90% nächstes Umfeld
- **Häufig sind Kinder zweimal Opfer:**
 - Übergriff des Täters
 - fehlender Schutz in Institutionen

Kinderschutz:

Es geht nicht um benachteiligte, „arme“ Kinder,
sondern
um Akutschutz für Leib und Leben!

Insofern:
Nicht das Beste erreichen,
sondern
das Schlimmste verhindern!

Akute Gefährdungssituationen

Im Falle einer akuten Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen ist das Jugendamt oder die Polizei direkt und unverzüglich zu informieren!

Außerhalb der Dienstzeiten –
Rufbereitschaft des Jugendamtes über die Polizei:

110



Ein Blick auf

Schutzkonzepte

Die Notwendigkeit von Schutzkonzepten – wo kommt sie her?

- Odenwaldschule und andere Internate, katholische Kirche, sexuelle Übergriffe in Vereinen..., die nach Jahrzehnten in der Öffentlichkeit bekannt wurden
- Der Gesetzgeber hat darauf u.a. mit dem **Bundeskinderschutzgesetz von 2012** reagiert
- In **§ 72a SGB VIII** wird festgeschrieben, dass alle, auch neben- und ehrenamtlich Tätige, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, um zu verhindern, dass Personen, die bereits wegen einer Missbrauchsstraftat im weitesten Sinne verurteilt wurden, wieder über Institutionen in Kontakt mit Minderjährigen kommen

§ 72a – Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- **Keine Beschäftigung von Personen, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt sind!**
- **Strafrechtskatalog** im § 72a, Absatz 1 – Beispiele:
 - § 174 Sexueller Missbrauch von **Schutzbefohlenen**
 - § 176 Sexueller Missbrauch von **Kindern**
 - § 176a Sexueller **Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt** mit dem Kind
 - § 176e Verbreitung und Besitz von **Anleitungen zu sexuellem Missbrauch** von Kindern
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 182 Sexueller **Missbrauch von Jugendlichen**
 - § 184b **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**
 - § 184c **Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte**
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Vorlage erweitertes Führungszeugnis, wenn neben- oder ehrenamtlich Tätige in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige **beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte** haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach **Art, Intensität und Dauer** (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme erfordern
- Dokumentation nur,
 - **dass** Führungszeugnis vorgelegt wurde
 - **Datum** des Führungszeugnisses und
 - **ob Eintrag** nach § 72a Absatz 1 SGB VIII **vorhanden** ist

§ 72a SGB VIII

Diese **rückblickende Überprüfung** kann jedoch nicht verhindern, dass Übergriffigkeiten und Missbrauch in Gegenwart und Zukunft stattfinden – dies kann ohnehin nicht völlig ausgeschlossen werden – und nicht alle Menschen, die Übergriffiges im Sinn haben, sind auch bereits angezeigt und verurteilt worden!

Folge:
Notwendigkeit der Entwicklung von Schutzkonzepten!

Schutzkonzept heißt *nicht*, Papier zu produzieren, Verfahrensregeln überall nach einheitlichen Standards zu entwickeln, Handlungsanweisungen zu geben oder sich anzulesen, wie ‚man es richtig macht‘.

Schutzkonzept:

Schutzkonzept heißt, sich innerhalb seiner Organisation **gemeinsam auf den Weg zu machen und Bewusstsein für das Thema auf allen Ebenen zu schaffen**, gemeinsam mit Leitung, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch, dort wo es geht, unter Einbeziehung von Eltern und Kindern, zu überlegen:

- Was braucht es bei uns vor Ort,
- wie ist unsere Haltung,
- wer soll Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- für Eltern und Kinder sein?
- Was vermitteln wir den Menschen, mit denen wir im Kontakt sind?

Schutzkonzept

Die Resultate dieser Diskussionsprozesse dann auch

- zu **verschriftlichen**,
- als **gemeinsam getragenes Produkt** zu verabschieden und
- als **Unterstützungsinstrument** zur Orientierung und
- als **Handlungsleitfaden** zu begreifen,

sollte dann **das Ergebnis dieses Prozesses** sein.

Themenbereiche der Entwicklung von Schutzkonzepten können und sollten sein:

- *Risikoanalyse* der Kontaktsituationen vor Ort
- Vereinbarung eines *Verhaltenskodexes* der Institution
- *Bekanntnis gegen Machtmissbrauch* und sexualisierte Gewalt
- Definition kontinuierlicher *Schulungsangebote und Begleitung* von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- *Beteiligungsaspekte von Eltern und Kindern/Jugendlichen*
- Schaffung von *Beschwerdemöglichkeiten*
- Festlegung von *Verfahrensabläufen*, wenn doch etwas passiert
- Berücksichtigung von *Datenschutzaspekten*
- Entwicklung eines *Dokumentationswesens*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- Bedeutsam ist ebenso der *Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen*

Weitere Informationen:

Kinderschutzleitlinie des Amtes für Jugend – Landkreis Böblingen:

www.lrabbb.de – Suchwort „Kinderschutz“



Und jetzt:



...und was sind Ihre Fragen?